

§ 20 ÜDPO (Bayern) — Festsetzung des Prüfungsergebnisses, Bestehen der Übersetzerprüfung/Dolmetscherprüfung

Prüfungsordnung für Übersetzer und Dolmetscher

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Nach Abschluss der schriftlichen Prüfungen setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Übersetzerprüfung die Prüfungsnoten für jede Klausurarbeit fest. Vom mündlichen Teil der Übersetzerprüfung ist ausgeschlossen, wer in einer Klausurarbeit die Note 6 oder in zwei Klausurarbeiten die Note 5 erhalten hat. Mit dem Ausschluss von der mündlichen Prüfung gilt die Übersetzerprüfung insgesamt als abgelegt und nicht bestanden. Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfungsnoten für die mündlichen Prüfungen fest und entscheidet über das Bestehen der Prüfung.

(2) Die Übersetzerprüfung hat bestanden, wer in höchstens einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfungsaufgabe eine schlechtere Note als 4, jedoch in keiner Prüfungsaufgabe eine schlechtere Note als 5 erreicht hat.

(3) Die Dolmetscherprüfung hat bestanden, wer

1. die Übersetzerprüfung bestanden hat und

2. in keiner Prüfungsaufgabe der mündlichen Prüfung gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 eine schlechtere Prüfungsnote als 4 erzielt hat.

Zitiervorschlag: § 20 ÜDPO (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/%C3%9CDPO/20>